

FreeJazzSaar - Verein für zeitgenössische Musik (gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen FreeJazzSaar - Verein für zeitgenössische Musik. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 AO), insbesondere die Förderung und Unterstützung von modernem Jazz, zeitgenössischer und improvisierter Musik, um die Rahmenbedingungen für deren Entwicklung zu verbessern und die kulturelle Vielfalt in der Stadt Saarbrücken und Umgebung, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Akteure, zu bewahren und zu fördern.
2. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, diesem Ziel zu dienen, gehören zu den Aufgaben des Vereins.
Hierzu gehören vor allem:
 - Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Filmvorführungen, Workshops, Vorträge, Ausstellungen
 - Öffentlichkeitsarbeit (Information über zeitgenössische und improvisierte Musik und Werbung für die dazu gehörigen Veranstaltungen)
 - Förderung von Künstlerinnen und Künstlern im genannten Bereich
 - Networking: Kontaktpflege zu (und Kooperation mit) öffentlichen und privaten Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen - auch über die Landesgrenzen hinaus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten, die alleine aus ihrer Mitgliedschaft bedingt sind.

§ 4 Mittelherkunft und Geschäftsjahr

1. Der Verein erledigt seine Aufgaben
 - a) aus Mitgliedsbeiträgen,
 - b) aus Eintrittsgeldern und sonstigen Erlösen bei Veranstaltungen,
 - c) aus Stiftungen, Zuschüssen, Spenden und sonstigen öffentlichen und privaten Zuwendungen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur erwerben, wer nach entsprechendem Antrag von der Mitgliederversammlung des Vereins zum Beitritt aufgefordert wird. Eine solche Aufforderung bedarf der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsgemäß zustehenden Rechte und Pflichten.

3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der Verein kann Personen, die sich um die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.

2. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei Bedarf zur aktiven Gemeinschaftsarbeit im Vereinsgeschehen (z.B. Ausrichten von Veranstaltungen) beizutragen.

3. Materielle Aufwendungen von Mitgliedern, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind, können vom Verein erstattet werden, wenn diese Aufwendungen nachgewiesen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Zahlungen an Funktionsträger

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Mitglieder beitragsfrei stellen, wenn sie minderjährig oder ohne eigenes Einkommen sind.

2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu zahlen.

3. Durch die Mitgliederversammlung gewählte Vertreter und Funktionsträger haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen festsetzen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt,

b) durch durch Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person),

c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss muss in der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) Vorstand (§10) ,

b) Mitgliederversammlung (§11).

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden und dem oder der 2. Vorsitzenden. Jeder/ jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

b) Erstellung des Finanz- bzw. Wirtschaftsplans sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;

c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;

d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Falls der Auflösung des Vereins;

4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des / der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist umgehend über die Änderungen zu informieren.

7. Der Vorstand kann Vereinsaufgaben an Einzelpersonen übertragen und deren Befugnisse und Vollmachten sowie deren Rechte und Pflichten festlegen.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist. Sie ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der geforderten Tagesordnung verlangt wird.

3. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und der Vorlage des Kassenberichts einzuberufen.

4. Stimmberechtigt und wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

5. Versammlungsleiter/in ist der oder die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des/der Schatzmeisters/in und der Erteilung der Entlastung
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; Ernennung der Ehrenmitglieder
- e) Beschlussfassung über Anträge und Grundsätze der Vereinstätigkeit
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

9. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist – durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins.

10. Wahlen

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zwecke mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ einberufen wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Spielraum e.V.“ oder einen anderen von der Mitgliederversammlung zu benennenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich zur Förderung der zeitgenössischen improvisierten Musik zu verwenden hat.